Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10145

19. 03. 98

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

„Schlanker Staat": Die nächsten Schritte

Inhalt

Teil 1:	**Maßnahmen und Perspektiven zum „Schlanken Staat"**	2
I.	Die Aufgabe des „Schlanken Staates"	2
II.	Der Weg zum „Schlanken Staat"	3
Teil 2:	**Zukünftige weitere Maßnahmen zur Verschlankung des Staates**	4
I.	Reduzierung von Normen	4
II.	Begrenzung staatlicher Tätigkeit	4
III.	Privatisierungspotentiale bei Bund, Ländern und Kommunen ausschöpfen	5
IV.	Weniger Verwaltungsvorschriften und weniger Standards als vorrangiges Ziel der Deregulierung	6
V.	Förderung des Audit-Gedankens	7
VI.	Reduzierung von Statistiken	8
VII.	Leistungsfähige Behördenstruktur und Behördenorganisation	8
VIII.	Flexibilisierung im Bereich Wissenschaft und Forschung	9
IX.	Wege zur Effektivitäts- und Effizienzsteigerung der öffentlichen Verwaltung durch den Einsatz von Informationstechnik	9
X.	Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren	10
XI.	Entlastung der Justiz	11

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 18. März 1998.

Teil 1

Maßnahmen und Perspektiven zum „Schlanken Staat"

I. Die Aufgabe des „Schlanken Staates"

„Schlanker Staat" auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen ist eine zentrale Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, für Wohlstand und soziale Sicherheit. „Schlanker Staat" bedeutet in seinem umfassenden Sinne nicht nur eine Reform der öffentlichen Verwaltung, es ist vielmehr ein Projekt, das die Steigerung der Effizienz von Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt beschreibt. Dieses Projekt ist Kern der Regierungsarbeit der Bundesregierung. Wesentliche Elemente sind:

– **Beseitigung von Investitionshemmnissen**

Zentraler Anknüpfungspunkt ist das Recht der Planungs- und Genehmigungsverfahren. Von seiner Ausgestaltung hängt maßgeblich der Erfolg von Investitionsentscheidungen ab. Das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erhöht die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Es trägt damit bei, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

– **Reduzierung der Normenflut**

Die Zahl der Normen ist immer weiter gestiegen. Ihre Reduzierung ist Gemeinschaftsaufgabe von Parlament und Regierung. Nach der Änderung ihrer Geschäftsordnung vom März 1996 hat sich die Bundesregierung verpflichtet, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Gesetzentwurfs noch konsequenter zu überprüfen. Die Bundesregierung wird auf eine weitere Verstärkung dieser Instrumente hinwirken.

– **Öffnung von Märkten**

Die Maßnahmen zur Deregulierung und zur Öffnung von Märkten bewirkten einen Innovations- und Effizienzschub für die gesamte Volkswirtschaft. Die Liberalisierungsvorhaben in den Bereichen Telekommunikation, Post und Bahn sind gut vorangekommen. Die Öffnung der Energiemärkte für mehr Wettbewerb wird folgen.

– **Öko-Audit als Synonym für Selbständigkeit**

Das Beispiel Öko-Audit dokumentiert, daß nicht alles staatlich geregelt werden muß, sondern ohne Qualitätsverlust durchaus auch von der Wirtschaft im wohlverstandenen Eigeninteresse weitgehend selbst organisiert werden kann. Eine ökologische Selbstkontrolle der Unternehmen hat deutliche Vorteile gegenüber erneuten staatlichen Aufsichtsinstanzen.

– **Konsequente Privatisierungspolitik**

Die Privatisierung öffentlicher Unternehmen erschließt Bürgern und Unternehmern neue Betätigungs- und Beschäftigungsfelder und führt über Wettbewerb zu intensiverem Kostenbewußtsein. Wichtige Beispiele aus der jüngsten Zeit sind hier die Lufthansa AG, der Telekom-Börsengang oder die Deutsche Bahn AG. Hinzu kommen der Verkauf von Liegenschaften und die Privatisierung von Aufgaben aller Gebietskörperschaften.

– **Gesetzesfolgenabschätzung**

Eine konsequente Gesetzesfolgenabschätzung, die nicht mehr nur wie bisher den Aufwand der öffentlichen Hand umfaßt, sondern den gesamten Vollzugsaufwand, insbesondere auch bei der Wirtschaft, einbezieht, sorgt dafür, den administrativen Aufwand für Bürger und Unternehmer zu verringern. Die Bundesregierung hat sich durch Änderung ihrer Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO II) verpflichtet, in Gesetzentwürfen eine entsprechende Prognose abzugeben.

– **Abbau von Bürokratie**

Der administrative Aufwand wird auf das unerläßliche Maß beschränkt werden, welches für die rechtsstaatliche Wahrnehmung der Aufgaben notwendig ist. Auf diese Weise werden wirtschaftliche Dynamik und Innovationsfähigkeit unterstützt. Mit dem 3. Statistikbereinigungsgesetz konnten insbesondere administrative Verpflichtungen der Unternehmen erheblich reduziert werden.

– **Modernisierung der Bundesverwaltung**

Ein wichtiger Baustein des Projektes „Schlanker Staat" sind die Reform und die Straffung der öffentlichen Verwaltung. Der erste Bericht und die Fortschreibung des Aktionsprogramms zur weiteren Steigerung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Bundesverwaltung dokumentieren den Weg der Bundesregierung in diesem Prozeß. Länder und Gemeinden sind aufgerufen, diesen Weg kooperativ zu begleiten.

– **Von der Personalverwaltung zum Personalmanagement**

Die Modernisierung der Verwaltung kann nur gelingen, wenn eine kooperative und teamorientierte Führung die Leistungspotentiale der Beschäftigten erschließt. Die wichtigste Ressource im Modernisierungsprozeß ist das Personal. Mit dem Dienstrechtsreformgesetz ist eine erste grundlegende Neugestaltung des Beamtenrechts unter Aspekten von Effizienz, Leistung, Mobilität und Führungs-

verhalten im öffentlichen Dienst erreicht worden. Das Instrumentarium für einen leistungsorientierten und effektiven Personaleinsatz ist dadurch erheblich verbessert worden.

– **Mehr Eigenverantwortung durch flexible Haushaltsinstrumente**

„Schlanker Staat" bedeutet mehr Verantwortung für Behörden. Dementsprechend liegt ein Schwerpunkt zur Verwaltungsmodernisierung im Haushaltsrecht. Das Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz vom 1. Januar 1998 eröffnet den Verwaltungen dezentrale, flexible Ansätze.

– **Senkung der Staatsausgaben**

Die Rückführung der Staatsquote ist Kernelement des „Schlanken Staates". In erster Linie ist dies mit einer Reduzierung der Staatsaufgaben zu erreichen. Die Bundesregierung ist auf gutem Weg, die Staatsquote sinkt. Betrug sie 1995 noch rund 51 %, ging sie 1997 auf bereits 49,5 % zurück und wird Ende 1998 bei 48,5 % liegen. Bis zum Jahr 2000 soll sie das Niveau vor der Wiedervereinigung, d. h. 46 %, erreichen.

– **Erneuerung der sozialen Sicherungssysteme**

Zur dauerhaften Sicherung des Fundaments der Sozialsysteme gehört zuallererst, die Voraussetzungen für zusätzliche Arbeitsplätze zu verbessern. Der Jahreswirtschaftsbericht 1998 dokumentiert den Reformkurs zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die Neuregelungen in den Sozialversicherungszweigen sind nicht zuletzt auch mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen auf den Weg gebracht worden. Der Sozialbericht 1997 stellt sie im einzelnen dar.

– **Reduzierung der Normenflut und Entbürokratisierung auch auf europäischer Ebene**

Die Bundesregierung setzt sich bei der Kommission für weitere Vereinfachungen des Gemeinschaftsrechts und intensivere Umsetzung ein. Die stringente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips gewährleistet darüber hinaus, daß keine überflüssigen Regelungen durch die EU-Organe geschaffen werden. Mit dem durch die Bundesregierung initiierten „Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit" zum EU-Vertrag ist das Subsidiaritätsprinzip verankert worden.

II. Der Weg zum „Schlanken Staat"

Mit der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und F.D.P. vom November 1994 ist die Verschlankung des Staates, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sicherung und Förderung des Standortes Deutschland, als vorrangiges politisches Ziel für die 13. Legislaturperiode festgelegt worden. In seiner Regierungserklärung hat der Bundeskanzler am 23. November 1994 dieses Ziel auf eine breite Basis gestellt und mit einem konkreten Maßnahmenkatalog ausgefüllt. Ziel ist es, staatliches Handeln im normativen, administrativen und gerichtlichen Bereich auf das notwendige Maß zu beschränken. Zur Realisierung dieses Politikziels hat es eine Vielzahl von Initiativen und Projekten über die gesamte Bundesverwaltung gegeben. Um den unterschiedlichen Anforderungen und Strukturen, die in ihrem Zusammenwirken die Bundesverwaltung ausmachen, gerecht zu werden, haben die Ministerien mit ihren Behörden die Chance zu einem optimalen Ansatz und zu einem machbaren Weg genutzt. Mit vielen Mosaiksteinen wird gleichsam das Bild einer modernen Verwaltung aufgebaut. Die Bilanzen zeigen, daß dies der richtige Weg ist.

Eine wichtige Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem von der Bundesregierung durch Kabinettbeschluß vom 18. Juli 1995 eingesetzten Sachverständigenrat „Schlanker Staat" unter Vorsitz des Stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion, Prof. Dr. Rupert Scholz, zu. Aufgabe des Sachverständigenrats „Schlanker Staat" war es, als unabhängiges Expertengremium die Bundesinitiativen zum Thema „Schlanker Staat" fachlich und politisch zu begleiten, zu fördern und mit zusätzlichen Impulsen zu versehen. Die Bundesregierung hat diese Arbeit intensiv begleitet. Seine Arbeiten hat der Sachverständigenrat „Schlanker Staat" nach gut zwei Jahren mit einem umfassenden Abschlußbericht dokumentiert. Er bildet die Basis für das weitere Vorgehen der Bundesregierung auf dem Weg zum „Schlanken Staat".

Parallel zum Sachverständigenrat wurden eine Fülle von Maßnahmen und Arbeiten zum Themenbereich „Schlanker Staat" von der Bundesregierung in Angriff genommen. In diesem Zusammenhang sind der Kabinettbeschluß vom 7. Februar 1996 zur Verringerung und Straffung von Bundesbehörden zu nennen sowie das Aktionsprogramm zur weiteren Steigerung von Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Bundesverwaltung, mit dem das Kabinett am 18. Juni 1997 den Lenkungsausschuß Verwaltungsorganisation eingesetzt hat. Mit dem Lenkungsausschuß ist eine Koordinationsstelle geschaffen worden, die die Verwaltungsmodernisierung für die Bundesverwaltung gesamtheitlich fördert und die gleichzeitig die Umsetzung der vom Sachverständigenrat „Schlanker Staat" empfohlenen Maßnahmen weiter forciert. Der Lenkungsausschuß hat am 10. Februar 1998 seinen ersten Bericht dem Kabinett vorgelegt. In ihm werden der Stand des Modernisierungsprozesses in den Bundesministerien vergleichend dargestellt und das Aktionsprogramm zur weiteren Steigerung von Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Bundesverwaltung fortgeschrieben.

„Schlanker Staat" ist eine Daueraufgabe für alle Verwaltungsebenen, die in einem Prozeß kontinuierlich und konsequent zu gestalten ist. Im Laufe der Legislaturperiode ist die Bundesregierung diesem Ziel ein weiteres Stück näher gerückt. Sie wird diesen Weg mit Energie weitergehen. Ein wichtiger weiterer Schritt hierfür sind die vorgelegten Eckpunkte als nächste Etappe des „Schlanken Staates". Mit ihnen wird der Prozeß zur Staatsverschlankung weiter beschleunigt.

Teil 2

Zukünftige weitere Maßnahmen zur Verschlankung des Staates

I. Reduzierung von Normen

1. Konzentration des Umweltrechts in einem Umweltgesetzbuch

Mit dem Vorhaben Umweltgesetzbuch (UGB) soll das bislang in viele Fachgesetze zersplitterte Umweltrecht vereinheitlicht und vereinfacht werden. Das Erste Buch zum UGB bildet den Einstieg in die Gesamtkodifikation des Umweltrechts. Es bezweckt die Vereinheitlichung und Vereinfachung des geltenden Umweltrechts für die Zulassung umweltrelevanter Vorhaben. Damit verbunden sind die gleichzeitige Umsetzung der EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie der EG-Richtlinie über die Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Reform des sozialen Wohnungsbaus

Das bestehende Regelungswerk zum sozialen Wohnungsbau soll erheblich reduziert und eine entsprechende Verringerung des Verwaltungsaufwandes auf der Ämterebene erreicht werden (Entwurf des Gesetzes zum Wohnungsbaurecht). Eine weitere Deregulierung in diesem Bereich führt tendenziell langfristig zu einer Verringerung des Personalbedarfs in der Verwaltung, insbesondere durch Wegfall des stark reglementierten Kostenmietprinzips kann die Zahl der anzuwendenden Vorschriften für die künftigen Förderungen auf weniger als ein Drittel reduziert werden.

II. Begrenzung staatlicher Tätigkeit

1. Vollendung der ressortübergreifenden Aufgabenkritik

Die Datenbank „Aufgaben des Bundes" ist baldmöglichst auszuwerten. Daraus sind sodann Vorschläge zu entwickeln. Mit der Auswertung können weitere Aufgaben des Bundes optimiert und reduziert werden.

2. Übernahme der Wertermittlungen bei Grundstücken und Gebäuden durch freiberufliche Sachverständige

Wertermittlungen von Grundstücken und Gebäuden werden derzeit noch durch verschiedene Behörden und Körperschaften vorgenommen (z. B. Finanzbehörden und Kommunen). Diese Aufgaben können konzentriert und auf freiberufliche Vermessungsingenieure oder Sachverständige übertragen werden. Durch die Privatisierung lassen sich Synergien nutzen und vorgehaltene Strukturen abbauen.

3. Abbau der Kataster- und Vermessungsverwaltung der Länder

Grundlagen- und Fortführungsvermessungen in Stadt und Land, bei Straßen und Wasserstraßen, bei Gebäuden und Brücken sollen zukünftig durch freiberufliche Vermessungsingenieure durchgeführt werden; hier sollte auch die Katasterführung durch Private diskutiert werden. Auf diese Weise können aufwendige Verwaltungsstrukturen abgebaut und eine unnötige Konkurrenz gegenüber privaten Anbietern reduziert werden.

4. Übertragung des Zulassungsverfahrens bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern auf die Steuerberaterkammern und die Wirtschaftsprüferkammern

Bei den Rechtsanwälten ist eine weitgehende Übertragung des Zulassungsverfahrens auf die Rechtsanwaltskammern im Rahmen einer Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehen (vgl. u. a. BR-Drucksache 816/97). Durch eine Verordnungsermächtigung können die Aufgaben durch die Länder selbst übertragen werden (z. B. bei Prüfung der Berufshaftpflichtversicherung, ärztliches Gutachten, Entscheidung über Zulassungsantrag u. v. m.). Solche Zulassungsaufgaben können in gleicher Weise auf die Steuerberater- und die Wirtschaftsprüferkammern übertragen werden. Dies dient der Vermeidung von komplizierten und aufwendigen Verwaltungsverfahren.

5. Zulassung zur Patentanwaltschaft durch die Patentanwaltskammer

Durch eine Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung in Zulassungsverfahren von dem Präsidenten des Deutschen Patentamtes auf die Patentanwaltskammer wird die Verwaltung des Deutschen Patentamts entlastet, werden die Verfahrensabläufe gestrafft und wird zugleich die Autonomie der Patentanwaltschaft gestärkt.

6. Testate für Luftfahrtunternehmen durch Wirtschaftsprüfer

Die nach den Artikeln 5 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 i. V. m. §§ 62ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) notwendigen Nachweise über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Luftfahrtunternehmens erforderlichen Gutachten sind zu-

künftig von externen vereidigten Wirtschaftsprüfern zu erstellen bzw. zu testieren.

Erforderlich hierfür ist eine Organisationsverfügung an das Luftfahrt-Bundesamt (LBA). Im Ergebnis werden die Behörden entlastet und das Antragsverfahren beschleunigt.

7. Testate für Güterkraft-/Personenverkehrsunternehmer durch Wirtschaftsprüfer

Für den nach Artikel 3 Abs. 3 Berufszugangsrichtlinie Nr. 96/26/EG i. V. m. § 2 der Berufszugangsverordnungen erforderlichen Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Güterkraft- oder Personenverkehrsunternehmers, soll zukünftig die Möglichkeit eröffnet werden, diesen durch Gutachten von externen vereidigten Wirtschaftsprüfern erstellen und testieren zu lassen. Dies kann in den nach der noch im Jahre 1998 erwarteten Novellierung der EG-Berufszugangsverordnung notwendigen neu zu erlassenden Berufszugangsverordnungen geregelt werden. Hierdurch werden die Genehmigungsbehörden entlastet und die Genehmigungsverfahren beschleunigt.

8. Erleichterung des Übergangs aus der öffentlich finanzierten Forschung in die Privatwirtschaft

Die Durchlässigkeit zwischen öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereichen, insbesondere die Privatisierung öffentlich finanzierter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch den Übergang von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Privatwirtschaft, wird durch die mangelnde Mitnahmefähigkeit von Ansprüchen aus der Zusatzversorgung (VBL) erheblich erschwert. Es ist zu prüfen, ob unter grundsätzlicher Beibehaltung des VBL-Systems auch für den Forschungsbereich hierfür beitragsaufkommensneutrale Sonderlösungen entwickelt werden können (z. B. Mitnahmefähigkeit gegen höhere Beiträge bei besonders mobilitätsgeneigten Einrichtungen). Durch eine Änderung des Systems der Zusatzversorgung könnten privatwirtschaftlich finanzierbare Personalkapazitäten abgebaut und der öffentlich finanzierte Bereich auf Kernaufgaben konzentriert werden.

9. Einführung handelbarer Umweltlizenzen zur Reduzierung von VOC-Emissionen in ausgewählten Wirtschaftsbranchen

Die durch die EU-Lösemittelrichtlinie vorgegebenen Reduktionsziele sollen auf flexible Weise mit dem Instrument der handelbaren Umweltlizenzen erreicht werden. Geplant ist, auf der Basis der in der Richtlinie vorgesehenen Öffnungsklausel die beteiligten Branchen von der Einhaltung der anlagenbezogenen Grenzwerte freizustellen. Das soll gemeinsam mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden geschehen.

Das Instrument der handelbaren Umweltlizenzen setzt zur Erreichung von Umweltzielen in besonderem Maße auf die Anwendung von Marktmechanismen und auf Flexibilität und Eigenverantwortung von Unternehmen. An die Stelle starrer ordnungsrechtlicher Vorgaben treten Preissignale, die bewirken, daß die kostengünstigste Lösung eines bestimmten Umweltproblems umgesetzt wird.

10. Einschränkung/Wegfall des Amtsarztprinzips im Rahmen der Dienstunfallfürsorge nach dem BeamtVG

Die Funktion des Amtsarztes beschränkt sich mangels fachmedizinischer Erfahrungen oftmals auf die Vermittlung zwischen Verwaltung und Facharzt. Deshalb soll i.d.R. seine Beteiligung nur noch in den Fällen erfolgen, wo dies medizinisch sinnvoll erscheint. Unnötige Doppelbegutachtung kann so vermieden, eine wesentliche Verkürzung des Verwaltungsfeststellungsverfahrens dagegen erreicht werden.

III. Privatisierungspotentiale bei Bund, Ländern und Kommunen ausschöpfen

1. Fortführung des seit 1982 begonnenen konsequenten Rückzugs des Staates aus seinen Beteiligungen

Der Staat soll sich auf den Kernbestand der hoheitlichen Aufgaben konzentrieren und sich aus unternehmerischen Betätigungen zurückziehen. Mit dem Bericht des Bundesministeriums der Finanzen zur „Verringerung von Beteiligungen des Bundes – Fortschreibung 1997" hat das Bundeskabinett am 17. Dezember 1997 die Privatisierungspolitik konsequent fortgesetzt und der Erschließung weiterer Privatisierungspotentiale – u. a. der Privatisierung der Flughafenbeteiligungen – zugestimmt. Künftig wird auch die Privatisierung öffentlicher Aufgaben einen weiteren Schwerpunkt der Privatisierungspolitik der Bundesregierung bilden.

Es ist nicht die Aufgabe des Staates, unternehmerisch tätig zu sein. Zukunftssichere Arbeitsplätze können nicht durch den Staat garantiert werden. Sie entstehen im nationalen und internationalen Wettbewerb des privaten Kapitals und privater Unternehmen.

2. Privatisierung von Baugrunduntersuchungen und Begründungsgutachten

Durch Änderung verschiedener Organisationsgesetze und der kommunalen Satzungen können verstärkt freiberufliche Sachverständige aus dem Bereich des Ingenieurwesens, die unabhängig und völlig getrennt von Planung und Überwachung tätig werden, Baugrunduntersuchungen und Begründungsgutachten durchführen. Synergien ließen sich nutzen, vorgehaltene Strukturen abbauen.

3. Privatisierung von Bauaufgaben durch Verschlankung der Bauverwaltung und Konzentration auf originäre Bauherrenaufgaben

Die Bauverwaltung soll die Aufgaben der Planung, Überwachung und Durchführung von Bauvorhaben künftig verstärkt privaten Dritten übertragen und sich auf die Wahrnehmung originärer (nicht-delegierbarer) Bauherrenaufgaben konzentrieren. Durch die Privatisierung bisher von der öffentlichen Hand erbrachten Leistungen sollen Verwaltungskosten der Bauverwaltung spürbar verringert werden. Dies gilt nicht nur für den bundeseigenen Bereich, sondern

auch für die im Auftrag des Bundes von den Länderverwaltungen durchgeführten Bundesbauaufgaben. Der mit der Rückführung auf eine „Bauherrenverwaltung" verbundene Personalabbau soll schrittweise und sozialverträglich erfolgen.

Im Zuge der Straffung der Bauaufgaben soll auf Bundesseite zugleich die Verantwortung für einfache Bauunterhaltungsaufgaben, die keinen ingenieurfachlichen Sachverstand voraussetzen, von der Bauverwaltung auf die nutzenden Dienststellen übergehen, soweit diese dazu ohne zusätzliches eigenes baufachliches Personal in der Lage sind und die Beschäftigung des in den Länderbauverwaltungen vorhandenen Personals dies zuläßt. Dadurch soll eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

Flankierend zu den Bemühungen um eine Reform der Bauverwaltung sind weitere Änderungen der haushalts- und verwaltungsrechtlichen Rahmenregelungen für Bauaufgaben (z. B. Wertgrenzen) zu prüfen mit dem Ziel, Entscheidungs- und Instanzenwege weiter zu verkürzen, Steuerungs- und Kontrollmechanismen zu beschleunigen und Kompetenzen verstärkt auf die nachgeordneten Bereiche der Ressorts zu verlagern.

4. Aufhebung der Monopolstellung von Versorgungsbetrieben

Durch private Konkurrenz werden die staatlichen Versorgungsunternehmen zu wirtschaftlichem Verhalten gezwungen. Mehr Wettbewerb bedeutet für die öffentlichen Anbieter zugleich einen permanenten Innovationsdruck. Dementsprechend soll die Initiative zur Kostensenkung und Verringerung der Vorschriften im Wohnungsbau („Handlungsrahmen zur Kostensenkung im Wohnungsbau" vom 25. August 1995) fortgesetzt und vertieft werden.

IV. Weniger Verwaltungsvorschriften und weniger Standards als vorrangiges Ziel der Deregulierung

1. Standardöffnung

Durch Regelungen im Fachrecht und im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Einzelfall von vorgesehenen Standards abweichen zu können. Dazu sollen Fachgesetze durch Öffnungsklauseln für Standardabweichungen ergänzt werden. In den Öffnungsklauseln sind Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Reichweite der Standardabweichungen zu regeln. Dabei ist zu beachten, daß der Gesetzeszweck durch eine gleichwertige Lösung ohne Einhaltung des Standards gewährleistet wird und keine Abweichung von zwingenden EG-rechtlichen Standards erfolgt.

Für das das Verfahren regelnde und subsidiäre VwVfG ist in enger Abstimmung auf das die materiellen Standards normierende Fachrecht zu prüfen, inwieweit verfahrensrechtliche Fragen „vor die Klammer gezogen" und bereichsübergreifend geregelt werden können. Durch die Normierung eines Verfahrensmodells im VwVfG würde die Grundlage für eine bereichsübergreifende Gestaltung des Verfahrens für die Standardöffnung geschaffen und zugleich gewährleistet, daß den fachspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann. Regelungsinhalt des Verfahrensmodells könnte folgendes sein:

- Anwendung der Verfahrensregelungen auf Anordnung und nach Maßgabe fachgesetzlicher Regelungen;
- Standardöffnung auf Antrag;
- Beweislast des Antragstellers für die Gewährleistung des Schutzzwecks auch ohne Einhaltung der Standards;
- Kostentragung durch den Antragsteller für ggf. anfallende Zusatzkosten der Behörde;
- Möglichkeit der Befristung und der Auferlegung von Berichtspflichten.

Die Standardöffnung zielt auf die Beschleunigung von investitionsrelevanten Genehmigungsverfahren. Sie vergrößert die Handlungsspielräume der Verwaltung und der Unternehmen. Die Standardöffnung erlaubt eine bessere Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Hierdurch kann unangemessener Aufwand bei Wahrung des Gesetzeszwecks vermieden werden.

Anmerkung: Ganz besonderes Gewicht kommt der Abstimmung mit den betroffenen Fachressorts und den Ländern zu.

2. Erleichterung von Gewerbeanmeldung

Prüfung der Bestimmungen für Existenzgründungen: Arbeitsschutz, Hygienevorschriften, Stellplatzverordnung etc. Einzelne Lockerungen sind erforderlich, um Existenzgründungen zu erleichtern und zu beschleunigen. Hier sind insbesondere die Länder aufgefordert, Initiativen aufzugreifen.

3. Novellierung des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes vom 24. Juni 1994

Im Frauenfördergesetz soll die Verpflichtung zur jährlichen Anpassung des Frauenförderplans wegfallen; statistische Angaben sollen verringert werden. Die Amtszeit der Frauenbeauftragten wird von drei auf vier Jahre verlängert. Gleiches gilt für die Erfahrungsberichtsfrist der Bundesregierung. Im Bundesgremienbesetzungsgesetz sollen Verfahrensvorschriften gestrafft werden. Ziel der Novellierung ist die Verringerung von Verwaltungsaufwand.

4. Vereinfachung von Förderverfahren im Zuwendungsbereich durch pauschalierte Fördersätze

In Förderrichtlinien sollen möglichst Festbetragsförderungen auf der Basis von Pauschalsätzen (Richtsätze des Bundesministeriums des Innern für Personalkosten, Verwaltungskosten- und Gemeinkostenpauschalen) aufgenommen werden. Dieses wäre eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bei Bewilligung und Prüfung der Verwendungsnachweise.

V. Förderung des Audit-Gedankens

1. Öffnungsklausel für Auditierung

Durch Regelungen im Fachrecht und im VwVfG soll die Möglichkeit geschaffen werden, für auditierte Unternehmen und Betriebe behördliche Genehmigungs- und Überwachungsverfahren zu erleichtern. Dazu sollen Fachgesetze durch Öffnungsklauseln für Auditierungen ergänzt werden. In den Öffnungsklauseln sind Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Reichweite der Verfahrenserleichterungen zu regeln. Dabei ist zu beachten:

- Ausrichtung der Auditierung auf den fachrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungstatbestand;
- Äquivalenz der Auditprüfungen mit den fachrechtlichen Prüfungen;
- keine Abweichung von zwingenden EG-rechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsanforderungen.

Da die Voraussetzungen der Auditierung, d. h. die inhaltlichen Anforderungen an die Unternehmen und Betriebe und die Ausgestaltung ihrer Prüfung und Registrierung wegen der Abhängigkeit von den fachspezifischen Besonderheiten materiell im Fachrecht geregelt werden, ist für das VwVfG in enger Abstimmung auf das Fachrecht zu prüfen, inwieweit allgemeine verfahrensrechtliche Fragen der Öffnung von Genehmigungs- und Überwachungsverfahren „vor die Klammer gezogen" und bereichsübergreifend geregelt werden können. Durch die Normierung eines Verfahrensmodells im VwVfG würde die Grundlage für eine bereichsübergreifende einheitliche Gestaltung der Auditierungsöffnung geschaffen und zugleich gewährleistet, daß den fachspezifischen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann. Regelungsinhalt des Verfahrensmodells könnte folgendes sein:

- Anwendung der Verfahrensregelungen auf Anordnung und nach Maßgabe fachgesetzlicher Regelungen;
- Durchführung des erleichterten Verfahrens auf Antrag;
- Beweislast des Antragstellers für das Vorliegen der Voraussetzungen der fachgesetzlichen Öffnungsklausel;
- Kostentragung durch den Antragsteller für ggf. anfallende Zusatzkosten der Behörde;
- Möglichkeit der Befristung und der Auferlegung von Berichtspflichten.

Die Substitution von Verwaltungshandeln durch die freiwillige und eigenverantwortliche Beachtung und Einhaltung bestehender Rechtsstandards durch den auditierten Antragsteller entlastet nicht nur die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden, sondern führt auch zu einer wesentlichen Verkürzung der Verfahrensdauer.

Anmerkung: Ganz besonderes Gewicht kommt der Abstimmung mit den betroffenen Fachressorts und den Ländern zu.

2. Wettbewerbskonforme Selbstverpflichtungen

Als ökonomische Instrumente – statt ordnungsrechtlicher Eingriffe im Bereich der Vorsorge – haben in letzter Zeit die Selbstverpflichtungen der Wirtschaft an Bedeutung gewonnen. Diese Entwicklung sollte Aufnahme in einer Bestimmung zu wettbewerbskonformen Selbstverpflichtungen im Umweltgesetzbuch, möglichst schon im UGB I, finden, um den modernen Instrumenten des Umweltrechts neben dem traditionellen Ordnungsrecht angemessenes Gewicht zu verleihen. Auf diese Weise wird die Eigenverantwortung der Unternehmen gestärkt, führt zur Entlastung der Behörden und unterstützt die Dienstleistungsfunktion der Verwaltung.

3. Versicherungen als Alternative zu Genehmigungsverfahren

Anzeigeverfahren sollten soweit wie möglich Genehmigungsverfahren ersetzen. Daneben sollten Haftungs- und Versicherungslösungen als Ersatz von Genehmigungsverfahren geregelt werden. Diese Vorschläge stammen aus der „Schlichter-Kommission". Sie sollen zur weiteren Vereinfachung und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz führen. Geeigneter Standort könnte das Umweltgesetzbuch sein.

Auf diese Weise können die Kontrolldichte (betr. Ausbau von Anzeigeverfahren) zurückgeführt, die Eigenverantwortung der Unternehmen durch Übernahme von Risiken (betr. Haftungs- und Versicherungslösungen) gestärkt werden.

4. Erleichterungen für öko-auditierte Betriebe

Seit Inkrafttreten der EG-Öko-Audit-Verordnung 1993 und des Umweltauditgesetzes im Dezember 1995 hat eine Vielzahl von Betrieben (über 1 000) am Öko-Audit teilgenommen und Standorte registrieren lassen. Sie haben dies auch in der Erwartung getan, im Gegenzug Erleichterungen zu erhalten, z. B. bei der behördlichen Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Diesen Erwartungen soll Rechnung getragen werden, um den weiteren Erfolg des Öko-Audits zu fördern.

Das geplante Umweltgesetzbuch, das das gesamte Umweltrecht vereinheitlichen und zusammenfassen soll, bietet die Chance, die beschriebene Entwicklung in der Wirtschaft rechtlich einzubinden; geeignete Maßnahmen zur Entlastung der Unternehmen an auditierten Standorten wären z. B.

- Berücksichtigung der Ergebnisse des Öko-Audits im Rahmen der beizubringenden Antragsunterlagen für Neu- oder Änderungsgenehmigungen,
- Reduzierung der behördlichen Kontrollen zugunsten der betrieblichen Eigenkontrollen.

Diese Vorschläge sollten bereits im Umweltgesetzbuch I (UGB I) realisiert werden. Sie führen zur Stärkung der Eigenverantwortung der Unternehmen, zur Entlastung von Unternehmen und Behörden, unterstützen die Dienstleistungsfunktion der Verwaltung und reduzieren den behördlichen Kontrollaufwand.

5. Umsetzung und Fortentwicklung der „Erklärung der deutschen Wirtschaft zur Klimavorsorge" vom 10. März 1995 bzw. 27. März 1996

Durch Selbstverpflichtung der deutschen Industrie zur Klimavorsorge/CO_2-Minderung besteht die Zusage, die CO_2-Emissionen der deutschen Wirtschaft um spezifisch 20 % bis 2005 gegenüber 1990 zu senken. Einzelne Wirtschaftszweige haben weitergehende Zusagen gemacht. Durch die Selbstverpflichtung können zusätzliche ordnungsrechtliche Anforderungen (Ausnutzung der Ermächtigungsgrundlage für eine WärmenutzungsVO nach BImSchG) zurückgestellt werden, sofern die Zusagen eingehalten und auf der Basis eines jährlichen Monitoring weiterentwickelt werden.

VI. Reduzierung von Statistiken

1. Reduzierung des EGKS-Stahlstatistikprogramms

Die Stahlindustrie sollte EU-rechtlich nach Ende des EGKS-Vertrages im Jahr 2002 auch statistisch grundsätzlich so wie alle übrigen Wirtschaftszweige behandelt werden. Die Bundesregierung hat hierzu ein Memorandum mit einem Kürzungsprogramm von heute ca. 20 000 Positionen auf nur noch 740 statistische Merkmale der KOM und dem Rat vorgelegt (Reduzierung auf ein Restvolumen der Statistiken von nunmehr 4 %). Damit verbunden ist auch eine Änderung des Rohstoffstatistikgesetzes. Die Kürzung des EGKS-Stahlstatistikprogrammes und des entsprechenden nationalen Programmes bewirken eine erhebliche Verringerung der Arbeiten in den Behörden.

2. Einstellung der Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe

Die nach § 9 Nr. 2 Handwerkstatistikgesetz mögliche Anordnung einer Zählung bei Betrieben und Unternehmen, deren Inhaber in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind, sollte kurzfristig entfallen. Hierdurch wird eine weitere Reduzierung statistischer Erhebungen auf das absolut Notwendige möglich. In der Erhebung im Jahre 1996 wurden 115 342 Unternehmen befragt.

VII. Leistungsfähige Behördenstruktur und Behördenorganisation

1. Umsetzung des Kabinettbeschlusses vom 7. Februar 1996 zur Verringerung und Straffung von Behörden

Durch den Kabinettbeschluß vom 7. Februar 1996 wurden für wesentliche Bereiche der Bundesverwaltung Grundsatzentscheidungen getroffen. Diese Vorhaben werden umgesetzt, viele sind bereits abgeschlossen. Beispiele zur Umsetzung:

Das Bundesausgleichsamt wurde neu organisiert und durch eine Verwaltungsgemeinschaft mit dem Bundesverwaltungsamt verbunden. Reorganisiert wurden das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, das Eisenbahnbundesamt und das Bundesamt für Güterverkehr. Die Bundeswehrverwaltung hat durch die Auflösung einer Vielzahl von Ortsbehörden eine intensive Verschlankung erfahren, der Bundesverband für den Selbstschutz wurde aufgelöst.

Durch eine Umstrukturierung der Bundesabteilungen an den 21 Oberfinanzdirektionen wird die Bundespräsenz durch z. T. länderübergreifende Zusammenlegungen um 13 auf letztlich 8 Oberfinanzdirektionen verringert werden. Die Bundesforschungsanstalten im Agrarbereich werden u. a. durch Reduzierung der Standorte von 56 auf 30 organisatorisch und personell gestrafft. Mehrere Auslandsvertretungen an einem Ort werden zur Nutzung von Synergien zusammengelegt.

Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen werden ihre Arbeit intensiv koordinieren und aufeinander abstimmen. Das ehemalige Institut für angewandte Geodäsie (jetziges Bundesamt für Kartographie und Geodäsie) wurde wirtschaftlicher ausgerichtet. Die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz wurden organisatorisch zum 1. Juli 1996 zur Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie das Bundesamt für Post- und Telekommunikation und das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation zur Regulierungsbehörde zusammengelegt. Die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung wurde mit der Bundesbaudirektion zusammengelegt.

Die externe Finanzkontrolle wurde vollständig reorganisiert, die Vorprüfungsstellen wurden aufgelöst und Prüfungsämter im nachgeordneten Bereich des Bundesrechnungshofs eingerichtet.

Bis zum 30. Juni 1998 werden alle Bundesministerien ein Konzept zur Neustrukturierung ihrer Organisation für den Bonn-Berlin-Umzug vorlegen. Die in den Servicebereichen der Ministerien identifizierten Wirtschaftlichkeitspotentiale werden in Vorbereitung des Umzugs konsequent genutzt.

2. Ausschöpfung der Delegationsbefugnisse/ Abschichtung

Die obersten Dienstbehörden nutzen in vielen Fällen z. B. auf allgemeinem beamtenrechtlichen Gebiet und Sondergebieten der Personalverwaltung und dem Bereich des Haushaltsrechts und der Organisation die Möglichkeiten nicht aus, ihre Befugnis weiter zu übertragen, obgleich dies ohne besondere Schwierigkeiten oder Kompetenzverluste möglich wäre. Vor diesem Hintergrund der Abschichtung auf den nachgeordneten Bereich sollen diese Zuständigkeitsregelungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung überprüft, ggf. aufgehoben werden. Die obersten Dienstbehörden sollen von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen bzw. ermächtigt werden, ihre Befugnis weiter zu übertragen. Die Delegation

entspricht modernen Führungsgrundsätzen und dient der Motivation der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Entsprechendes gilt für die Geschäftsbereiche.

3. Überprüfung des Berichtswesens

Sowohl im Bund-Länder-Verhältnis als auch im Verhältnis der Ressorts untereinander bestehen eine Vielzahl regelmäßiger Berichtspflichten. Diese bedürfen einer grundlegenden Überprüfung mit dem Ziel der nachhaltigen Reduzierung. Hierbei ist zunächst zu prüfen, welche Berichte zwingend notwendig sind. Des weiteren sollten sachlich zusammengehörende Berichte auch zusammengefaßt werden sowie der Abstand der Berichtstermine verlängert werden.

4. Zwei Änderungen des SGB VIII im Bereich der Jugendhilfe

- Die Kostenentwicklung im (teil-)stationären Bereich in der Jugendhilfe soll durch die Verpflichtung zum Abschluß von Vereinbarungen zwischen Kosten- und Einrichtungsträgern über Leistungsinhalte, Entgelte und Qualitätssicherung gedämpft werden. Die Qualitätssicherung kann dadurch auf Vereinbarungen verlagert werden.
- Durch einen Landesrechtsvorbehalt soll die Zuständigkeit der Aufgaben für die Kostenerstattung der Jugendhilfe für unbegleitet einreisende ausländische Minderjährige nach der Einreise gelokkert werden. Für das Landesrecht hat das einen größeren Spielraum zur Folge.

5. Stärkere Berücksichtigung bestehender technischer und organisatorischer Systematik im Arbeitsschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung von EG-Richtlinien

Bei der Entwicklung von EG-Richtlinien sollte stärker die bestehende technische und organisatorische Systematik im Arbeitsschutzrecht der Bundesrepublik Deutschland, z.B. durch Verlängerung von Übergangsfristen für nationale Regelungen berücksichtigt werden. Ein Beispiel hierfür ist die Überführung der medizinisch-technischen Geräte aus dem Arbeitsschutzrecht (überwachungsbedürftige Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz) ins Gesundheitsrecht (Medizinproduktegesetz). Durch die Unterwerfung der medizinisch-technischen Geräte unter das Medizinproduktegesetz müssen bewährte Verfahren, die auch der Sicherheit von Betreibern und Patienten dienen, geändert werden. Anerkannte Prinzipien des Arzneimittelrechtes und des Arbeitsschutzrechtes werden vermischt. Unterschiedliche Behörden werden gleichzeitig zuständig für ein Gerät mit der Folge von hohem, unter Zeitdruck stehenden Abstimmungs- und Umorganisationsbedarf.

Längere Übergangsfristen ermöglichen eine verbesserte organisatorische Umsetzung der EU-Vorgaben. Damit würden Doppelzuständigkeiten vermieden.

VIII. Flexibilisierung im Bereich Wissenschaft und Forschung

1. Ausbau von Flexibilisierung und Budgetierung bei Bund-/Länder-Einrichtungen im Bereich von Bildung, Wissenschaft und Forschung

Um einen rationellen Mitteleinsatz zu gewährleisten, muß das bisherige System input-orientierter haushaltsrechtlicher Vorgaben durch ein output-orientiertes, flexibles Budgetierungssystem ersetzt werden. Dazu gehören insbesondere eine stärker überjährige Mittelbewirtschaftung und die schrittweise Lockerung der Verbindlichkeit von Stellenplänen, die sukzessive durch global wirkende Steuerungsinstrumente zu ersetzen sind. Auf der Grundlage des Beschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Sicherung der Qualität der Forschung vom 24. Oktober/3. November 1997 sind die für die Max-Planck-Gesellschaft in dieser Richtung vorgesehenen Regelungen in geeigneten Fällen unter Auswertung der Erfahrungen auf andere gemeinsam geförderte Forschungseinrichtungen zu übertragen. Hierdurch werden das Zuwendungsverfahren wesentlich vereinfacht, der Personalaufwand verringert. Das führt zu einem effizienteren Mitteleinsatz bei den Forschungseinrichtungen.

2. Umsetzung der Novelle des Hochschulrahmengesetzes durch die 16 Landesgesetzgeber und die Hochschulen

Die Deregulierung des Hochschulrechts zielt auf eine Zusammenführung von Entscheidungsbefugnis und Entscheidungsverantwortung auf der Ebene der Hochschul-, Fachbereichs- und Institutsleitungen. Das bedeutet die Trennung von einem staatlich verordneten Einheitsmodell. Der Weg geht zu Differenzierung, Autonomie und Wettbewerb um die beste Lösung zu erreichen. Mittel dazu ist die finanzielle Globalsteuerung statt administrativer Detailsteuerung, die zu einer Steigerung der Effizienz des Mitteleinsatzes führen wird.

IX. Wege zur Effektivitäts- und Effizienzsteigerung der öffentlichen Verwaltung durch den Einsatz von Informationstechnik

1. Umstieg vom Papierdokument auf das beweissichere elektronische Dokument mit gesetzlicher digitaler Signatur im Behördenverkehr

Mit Artikel 3 des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes (Signaturgesetz) verfügt die Bundesrepublik Deutschland über rechtliche Rahmenbedingungen, die eine sichere On-line-Kommunikation zwischen Behörden und Bürgern ermöglichen. Das Gesetz wird zur Zeit umgesetzt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie evaluiert die Umsetzung des Gesetzes in die Praxis und unterstützt Verbände und Unternehmen sowie öffentliche Stellen (Städte und Gemeinden) bei der Einführung sicherer digitaler Signaturen

(„Städtewettbewerb"). Erforderlich ist eine rechtliche Zulassung des Einsatzes digitaler Signaturen nach dem Signaturgesetz in allen hierfür geeigneten Bereichen der öffentlichen Verwaltung.

Durch die vollelektronische Abwicklung auch beweiserheblicher Vorgänge wie z. B. Steuerdaten – von der automatischen Erfassung in den Unternehmen bis zum elektronischen Steuerbescheid – kann in Wirtschaft und Verwaltung ein erhebliches Rationalisierungspotential erschlossen werden.

So geht das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für den Bereich der Sozialversicherungen davon aus, daß durch die ab 1999 vorgesehene schrittweise Umstellung von der schriftlichen auf die elektronische Zahlungsanordnung mit gesetzlicher digitaler Signatur jährlich erhebliche Verwaltungskosten eingespart werden können, wenn die Umstellung abgeschlossen ist. Im Bereich der Kommunen laufen bereits eine Reihe von Pilotanwendungen, die es ermöglichen sollen,

- den größten Teil des Behördenverkehrs jederzeit („rund um die Uhr") online abzuwickeln und
- in den Behörden erhebliche Einsparungen vorzunehmen.

2. Intensivierung des Informations- und Dienstleistungsangebots durch Einsatz neuer Medien

Das Informations- und Dienstleistungsangebot soll erheblich erweitert werden durch

- Einsatz neuer Medien zum direkten Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere über das Internet,
- fortlaufenden Ausbau des Informationsangebots,
- einheitlichen, unkomplizierten Zugang zu diesem Angebot, z. B. über eine Telefonnummer.

Der Übergang zur Informationsgesellschaft führt zu einer Wahrnehmung der Realität über ihr Abbild in den neuen Medien. Dies erfordert eine angemessene Widerspiegelung staatlichen Handelns in diesem Bereich. Durch die damit verbundene Vereinfachung beim Zugang zu staatlichen Informationen und Dienstleistungen werden das Ziel des „Schlanken Staates" gefördert und zugleich der Zielerreichungsgrad dokumentiert.

3. Rationalisierung der Arbeit von Bundesregierung und Bundesverwaltung durch ganzheitliche IT-Unterstützung

Die gebotene weitere Effizienzsteigerung des Verwaltungshandelns ist durch eine verbesserte Ausstattung mit Informationstechnik nur dann noch zu erreichen, wenn damit Gesamtprozesse optimiert werden. Vorrangig sind dazu, jeweils flächendeckend, erforderlich:

- der Aufbau elektronischer Akten,
- die Erprobung und Einführung der elektronischen Vorgangsbearbeitung, auch für behördenübergreifende und räumlich verteilte Kooperation einschließlich Telearbeit,
- die Umstellung auf bargeldlosen Zahlungsverkehr innerhalb von Behörden sowie
- die Einrichtung von Dienstleistungszentren, die behördenübergreifend IT-Werkzeuge zur Verfügung stellen und betreuen.

Flankierend hierzu sind Reorganisationsmaßnahmen und die Anpassung einschlägiger Rahmenregelungen wie z. B. der GGO notwendig. Unstreitig ist heute, daß Rationalisierungspotentiale durch (Teil-)-Automatisierung des Geschäftsgangs in der Verwaltung künftig nur durch ganzheitliche IT-Unterstützung erschlossen werden können.

X. Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

1. Gesetzliche Regelung für Projektmanagement

Durch eine Regelung zum Projektmanagement werden die organisatorische Struktur, Verantwortlichkeit, Abläufe und Prozesse des Genehmigungsverfahrens optimiert. Die Vorschrift ist offen zu gestalten, um eine flexible Anpassung des Instruments an die jeweiligen besonderen Verhältnisse zu erlauben und um die bereits im Rahmen von Verwaltungsvorschriften bestehenden bewährten Regelungen nicht zu unterlaufen. Regelungsinhalt im einzelnen:

- Einsetzung eines Projektmanagers auf Antrag;
- Aufgabenbeschreibung des Projektmanagers als Gestaltung des zeitlichen Ablaufs und Überwachung der organisatorischen und fachlichen Abstimmung, Ansprechpartner für Verfahrensbeteiligte;
- Zuständigkeitsregelungen bleiben unberührt;
- Dritte – auch Private – können zur Unterstützung des Projektmanagers auf Kosten des Antragstellers herangezogen werden;
- Zuständigkeitsregelung für die Bestellung des Projektmanagers.

Als Regelungsstandort soll in Ergänzung der Regelungen des 1996 in Kraft getretenen Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz zum Sternverfahren und zur Antragskonferenz ein neuer § 71f in das VwVfG eingefügt werden.

Durch die Koordinierung der verschiedenen Behörden- und Bürgerbeteiligungen und der Beiträge des Antragstellers kann der zeitliche Ablauf von Genehmigungsverfahren erheblich gestrafft werden. Zugleich werden durch die Konzentrierung auf einen Ansprechpartner die Kommunikationsprobleme zwischen Antragsteller und Behörde weitestgehend vermieden.

Anmerkung: Ganz besonderes Gewicht kommt der Abstimmung mit den Ländern zu.

2. Leitlinien Landentwicklung – Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten

Vor dem Hintergrund der sich auf nationaler und internationaler Ebene rasant verändernden gesamt-

gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der ländlichen Räume hat die von der Agrarministerkonferenz eingesetzte Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurB) beschlossen, ihr letztes programmatisches Thesenpapier aus dem Jahre 1987 „Flurbereinigung unter veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen" fortzuschreiben. Sie hat dazu unter Federführung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten neue Leitlinien als politischen Orientierungsrahmen entwickelt.

Dieser Leitlinienentwurf bestimmt den neuen Auftrag der Landentwicklung. Auf ihrer Grundlage sollen insbesondere wichtige Instrumente der Landentwicklung

- die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung,
- die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- die Dorferneuerung und
- die Verfahren zur Festlegung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz

verstärkt als Dienstleistung zur gemeinsamen Gestaltung der Zukunft im ländlichen Raum angeboten werden.

Die Umsetzung der Vielfalt von Planung soll vereinfacht, die erforderlichen Verwaltungsverfahren beschleunigt und die knappen zur Verfügung stehenden Finanzmittel gebündelt werden. Mit diesem Ziel soll auch eine Koordinierung mit Maßnahmen anderer Ressorts für die ländlichen Räume (Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bundesministerium für Wirtschaft, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) erfolgen.

3. Neuordnung des gesamten Flugplatzrechts im Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)

Neben der Planfeststellung soll eine besondere Anlagegenehmigung nicht mehr notwendig sein (keine Zweispurigkeit mehr). Zukünftig wird eine Genehmigung für besondere Teile/Vorhaben erteilt werden, deren Anforderungen und Inhalte vereinfacht werden sollen. Ziele sind die Beschleunigung der Verfahren (auch weniger Rechtsschutz-Angriffsflächen) und die stärkere Verlagerung von Verantwortlichkeit und Nachweisen auf den Antragsteller.

XI. Entlastung der Justiz

1. Erweiterung des Entscheidungsspielraums der Verwaltung durch Einschränkung der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle

Soweit auf Grund praktischer Erfahrungen in einzelnen Handlungsbereichen eine Erweiterung des Entscheidungsspielraums der Verwaltung durch Einschränkung verwaltungsgerichtlicher Kontrolle notwendig erscheint, könnten in die entsprechenden Fachgesetze bereichsspezifische Beurteilungsermächtigungen eingestellt werden. In Betracht kommt auch eine generelle, in die VwGO eingestellte Beurteilungsermächtigung. Die Vor- und Nachteile beider Lösungsansätze werden – auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Risiken – noch näher geprüft.

2. Entwurf eines Gesetzes über Modellversuche zur Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch die Industrie- und Handelskammern

Für die Länder ist zur zeitlich befristeten Erprobung der Übertragung des Handels- und Genossenschaftsregisters auf die Industrie- und Handelskammer (IHK) eine Öffnungsklausel zu schaffen. Die Gerichte könnten durch die Auslagerung von Teilen des Registerwesens, das nicht zu den Kernaufgaben der Justiz gehört, entlastet werden. Dieser Bereich soll (versuchsweise) als modernes, wirtschaftsnahes und vollautomatisiertes Handels- und Genossenschaftsregister bei ausgewählten IHKs aufgebaut werden.

3. Prüfung der notariellen Amtsführung durch die Notarkammern

Aufgaben der Dienstaufsicht von den Landesjustizverwaltungen sollten auf Notarkammern übertragen werden. Dies betrifft die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen (§ 8 BNotO), die Befreiung von der Residenzpflicht (§ 10 BNotO), die Genehmigung auswärtiger Sprechtage (§ 10 BNotO), die Genehmigung vorübergehender Abwesenheit (§ 38 BNotO), die Genehmigung der Bezeichnung „außer Dienst" (§ 52 BNotO) und die Genehmigung der Übernahme von Räumen oder Angestellten (§ 53 BNotO). Durch eine Übertragung von Zuständigkeiten auf die Notarkammern werden die Landesjustizverwaltungen entlastet und die Verfahrensabläufe gestrafft.

4. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch die Rechtsanwaltskammern

Nach einem Gesetzentwurf des Bundesrates sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Entscheidung in Zulassungsverfahren auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen [BR-Drucksache 816/97 (Beschluß)]. Durch eine Übertragung von Zuständigkeiten auf die Rechtsanwaltschaft wird die Justizverwaltung entlastet, werden die Verfahrensabläufe gestrafft und wird zugleich die Autonomie der Rechtsanwaltschaft gestärkt.

5. Reform des Gerichtsvollzieherkostenrechts

Durch die Vereinfachung des Gerichtsvollzieherkostenrechts, verbunden mit einer moderaten Anhebung der Gebühren, werden die Gerichtsvollzieher bei der Kostenberechnung entlastet, Kleingebühren werden beseitigt und der Kostendeckungsgrad wird verbessert.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333